

Stadt Voerde (Niederrhein)

Amtsblatt der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 40 vom 14.12.2018

9. Jahrgang

Auflage: 20

Inhaltsverzeichnis:

	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)	Seite
1	Satzung vom 13.12.2018 zur 25. Änderung der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 19.12.1996	1-2
2	Satzung vom 13.12.2018 zur 29. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) - Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – vom 18.12.1991	3
3	Satzung vom 13.12.2018 zur 14. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 15.12.2005	4
4	Satzung vom 13.12.2018 zur 2. Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 23. Dezember 2016 (nach dem Stand der 1. Änderung vom 18.12.2017)	5
5	Veranstaltungsreihe „Voerder Art“ Richtlinien zur Förderung kultureller Angebote im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Voerder Art“	6-14

**Satzung vom 13.12.2018 zur
25. Änderung der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung
in der Stadt Voerde (Niederrhein)
vom 19.12.1996**

Aufgrund der §§ 7 und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 24 der Satzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 18.12.2017 in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I**§ 4 erhält folgende Fassung:****§ 4****Gebührensätze**

- (1) Die Gebühr umfasst die Kosten für das Einsammeln und Entsorgen der Abfälle.
- (2) Die Gebühr beträgt für ein

- | | |
|--|---------------|
| a) MGB 120 I (Restmülltonne) 14-tägliche Abfuhr | 302,00 €/Jahr |
| b) MGB 120 I (Restmülltonne) vierwöchentliche Abfuhr | 154,00 €/Jahr |

c) MGB 240 I (Restmülltonne) 14-tägliche Abfuhr	580,00 €/Jahr
d) MGB 1.100 I (Restmülltonne) wöchentliche Abfuhr	5.425,00 €/Jahr
e) MGB 1.100 I (Restmülltonne) 14-tägliche Abfuhr	2.587,00 €/Jahr

Bei Müllgemeinschaften im Sinne des § 14 Abfallentsorgungssatzung fällt für jeden beteiligten Grundstückseigentümer die anteilige Gebühr an.

- (3) Die Gebühr für ein MGB 240 I zur Erfassung von Bioabfällen (Biotonne) beträgt 130,00 €/Jahr (Abfuhr 14-täglich).

Wird das Gefäß von mehreren Grundstückseigentümern gemeinsam genutzt, so wird jedem dieser Eigentümer der auf ihn entfallende Anteil berechnet.

- (4) Für Bioabfallsäcke mit amtlichem Aufdruck (Abfuhr 14-täglich) wird eine Gebühr von 3,00 € je Bioabfallsack erhoben. Die Gebühr ist im Bürgerbüro der Stadt bei Aushändigung zu entrichten.
- (5) Für Restmüllsäcke mit amtlichem Aufdruck wird eine Gebühr von 10,00 € je Müllsack erhoben. Die Gebühr ist im Bürgerbüro der Stadt bei Aushändigung zu entrichten.
- (6) Eine Verpflichtung der Stadt zur Erstattung von Gebühren für nicht verwendete Restmüllsäcke (§ 4 Abs. 5) sowie nicht verwendete Bioabfallsäcke (§ 4 Abs. 4) besteht nicht.
- (7) Die Gebühr für die Abfuhr von Sperrmüll (§ 16 Abfallentsorgungssatzung) ist in den Gebühren nach Absatz 2 enthalten.
- (8) Für die Anlieferung an die Annahmestelle für Grünschnitt werden folgende Gebühren erhoben:

Bei Anlieferungen einer

Kofferraumladung	7,50 €/Anlieferung
Kombiladung	15,00 €/Anlieferung
Anhängerladung (einachsiger Anhänger)	22,50 €/Anlieferung
Anhängerladung (zweiachsiger Anhänger)	45,00 €/Anlieferung

Die Gebühren sind bei der Anlieferung an der Annahmestelle zu entrichten.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 19.12.1996 nach dem Stand der 24. Änderungssatzung vom 18.12.2017 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), 13. Dezember 2018

gez. Haarmann
Bürgermeister

**Satzung vom 13.12.2018 zur
29. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein)
- Straßenreinigungs- und Gebührensatzung –
vom 18.12.1991**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706), beide in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung und der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) - Straßenreinigungs- und Gebührensatzung - vom 18.12.1991 in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 6 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr bezogen auf einen Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 6) mit Inkrafttreten dieser Satzung 1,32 €/Jahr.“

2. Das Straßenverzeichnis wird durch das beigegefügte Straßenverzeichnis ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung sowie das Straßenverzeichnis tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 6 Abs. 7 sowie das Straßenverzeichnis der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 18.12.1991 (nach dem Stand der 28. Änderungssatzung vom 18.12.2017) außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), 13. Dezember 2018

gez. Haarmaan

Bürgermeister

**Satzung vom 13.12.2018 zur
14. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren
in der Stadt Voerde (Niederrhein)
vom 15.12.2005**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) und des § 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG NRW) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung -, hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 11.12.2018 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

5. § 4 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

(8) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,58 Euro.

6. § 5 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5

Niederschlagswassergebühr

(4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 jährlich 1,21 Euro.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig treten § 4 Abs. 8 und § 5 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 15.12.2005 nach dem Stand der 13. Änderungssatzung vom 18.12.2017 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), 13. Dezember 2018
gez. Haarmann
Bürgermeister

**Satzung vom 13.12.2018
zur 2. Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von
Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Voerde (Niederrhein)
vom 23. Dezember 2016
(nach dem Stand der 1. Änderung vom 18.12.2017)**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585ff.), der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW S. 926), – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Voerde (Ndr rh.) am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt **92,81** Euro je abgefahrenen Kubikmeter Klärschlamm.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 11 Abs. 2 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 23.12.2016, nach dem Stand der 1. Änderung vom 18.12.2017) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), 13.12.2018
gez. Haarmann
Bürgermeister

Stadt Voerde (NdrRh.)**Veranstaltungsreihe „Voerder Art“****Richtlinien zur Förderung kultureller Angebote
im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Voerder Art“****Präambel**

Kultur gilt insbesondere als identitätsfördernd, sinn- und wertstiftend. Ein ausreichendes kulturelles Angebot impliziert für die Bürger¹ Lebensqualität.

Artikel 18 Absatz 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) verpflichtet Land und Gemeinden Kultur, Kunst und Wissenschaft zu pflegen und zu fördern. Dabei schaffen gemäß § 8 Absatz 1 der Gemeindeordnung NRW die Gemeinden innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die kulturelle Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen.

Die Förderung der Kultur hat in der Stadt Voerde eine lange Tradition und basiert auf mehreren Säulen. Zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und zur Sicherung des öffentlichen Kulturangebotes im Stadtgebiet fördert die Stadt Voerde eine Vielzahl unterschiedlicher Institutionen und unterhält eigene kulturelle Einrichtungen.

Das Kulturleben in Voerde wird entscheidend mitgeprägt durch die kulturellen Aktivitäten der Bürger, Vereine und Gruppen. Daher ist es ein besonderes Anliegen der Stadt Voerde, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten ortsansässige Kunst- und Kulturschaffende, Künstlergruppen, Gesang- und Musikvereine zu fördern. Zu diesem Zweck wurde 2003 die Veranstaltungsreihe „Voerder Art“ etabliert, in der „Kultur von Voerder Bürger für Voerder Bürger“ angeboten wird.

In Anbetracht der Bedeutung der geleisteten Arbeit der Voerder Kunst- und Kulturschaffenden fördert die Stadt Voerde (NdrRh.) die Veranstaltungsreihe „Voerder Art“ nach diesen Richtlinien und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ziel dieser Richtlinie ist, Rahmenbedingungen zu schaffen, die die Vielfalt des Voerder Kulturlebens ergänzen, bereichern und weiterentwickeln sollen. Zudem wird mit der Richtlinie die Intention verbunden, mehr Fördergerechtigkeit und Planbarkeit für die Kulturschaffenden anzustreben. Die finanzielle Förderung ist als Hilfe zur Selbsthilfe zu verstehen. Mit der finanziellen Förderung ist stets ein umfangreiches Beratungs- und Betreuungsangebot durch die Verwaltung der Stadt Voerde (Fachbereich 8 - Kulturbüro) verbunden.

¹ Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen wird hier und im folgenden Text zwar nur die männliche Form genannt, stets aber die weibliche Form gleichermaßen mitgemeint.

I. Förderungsvoraussetzungen

- (a) Antragsberechtigt und unabhängig von der Organisations- und Rechtsform sind einzelne Künstler, Gruppen, Vereine, Initiativen sowie sonstige Kulturträger, die ihren Sitz in Voerde haben oder ihre Aktivitäten in Voerde ausführen.
- (b) Es werden ausschließlich künstlerische Aktivitäten, wie beispielsweise Konzerte, Lesungen, Ausstellungen und Theateraufführungen, die einen wesentlichen Beitrag zum kulturellen Leben in der Stadt Voerde leisten, gefördert.
- (c) Die Veranstaltungen müssen öffentlichkeitswirksam und für die Menschen der Stadt Voerde wahrnehmbar sein.
- (d) Von der Förderung sind Veranstaltungen, die vorrangig oder ausschließlich
 - der Verwirklichung von Benefizabsichten dienen,
 - vereinsinternen Zwecken zugutekommen,
 - der Werbung dienen,
 - der Gewinnerzielung dienen,
 - politische, religiöse oder sportliche Schwerpunkte habenausgeschlossen.

II. Zuwendungs- und Förderungsarten

Im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Voerder Art“ erfolgt die finanzielle Förderung

- (a) für Ausstellungen in Form einer Festbetragsförderung.
- (b) für Konzerte, Lesungen, Theateraufführungen und sonstige kulturelle Veranstaltungen als Ausgleich der finanziellen Lücke zwischen anerkannt zuwendungsfähigen Aufwendungen und den Eigenmitteln bis zu einem bestimmten Betrag - (Fehlbedarfsförderung).
- (c) für besonders herausragende Projekte, die die kulturelle Vernetzung verbessern, ein hohes künstlerisches Potential erkennen lassen und an evaluierbaren Kennzahlen messbar sind, bis zu einer maximalen Förderhöchstsumme (Projektförderung).

III. Umfang und Höhe der Förderung

1. Förderung für Ausstellungen

- (a) Für eine Ausstellung professioneller Künstler gewährt die Stadt Voerde einen Zuschuss als Festbetragsförderung in Höhe von 500 € zu den entstehenden Sachkosten.
- (b) Darüber hinaus stellt die Stadt Voerde auf Antrag den Großen Sitzungssaal oder ggf. andere in Frage kommende städtische Räumlichkeiten als Ausstellungsort sowie die Stellwände und Vitрины kostenfrei zur Verfügung. Kosten für die Hausmeister des Rathauses oder Unterstützungs- und Beratungsleistungen durch den Fachbereich 8 entstehen dem Aussteller nicht.

- (c) Der Aussteller verpflichtet sich im Gegenzug, die Ausstellung professionell durchzuführen, u. a. Öffentlichkeitsarbeit (Einladungen, Plakate, Presse usw.) zu leisten, sowie eine für die Öffentlichkeit zugängliche Vernissage mit Laudatio, Bewirtung und Musikbeiträgen anzubieten und die Ausstellungsaufsicht selbst zu übernehmen bzw. zu organisieren.
- (d) Eine Fehlbedarfsförderung für Ausstellungen professioneller Künstler ist ausgeschlossen.
- (e) Für die alle vier Jahre stattfindende Hobbykunstaussstellung ist ein Teilnehmerbeitrag von 40 € je ausstellendem Künstler zu entrichten. Für Personen die Leistungen gem. SGB II bzw. SGB XII erhalten, wird der Teilnehmerbeitrag auf 20 € festgesetzt.

2. Förderung von Konzerten, Lesungen und Theateraufführungen und sonstigen kulturellen Veranstaltungen

- (a) Die finanzielle Förderung für Konzerte, Lesungen, Theateraufführungen und sonstigen kulturellen Veranstaltungen erfolgt im Rahmen einer Fehlbedarfsförderung.
- (b) Es wird erwartet, dass die Eigenleistung des Veranstalters (üblicherweise Eintrittsgelder und/oder Spenden) im angemessenen Verhältnis zu dem beantragten Zuschuss steht. Als Mindesteinnahme wird ein Betrag von 200 € vorausgesetzt. Der Zuschuss gleicht maximal die Höhe des entstandenen Fehlbetrages aus und wird auf höchstens 800 € festgesetzt.
- (c) Für die Förderung von (Chor-)Konzerten gelten Rahmenbedingungen, die die kostenmäßige Vergleichbarkeit der Veranstaltungen und somit die Gleichbehandlung der Antragstellenden gewährleistet.
Die aufgelisteten Beträge sollen als Kostenorientierung gelten und sind unabhängig von der Chorstärke. Abweichungen sind möglich und im Einzelfall schriftlich zu begründen.

anzuerkennendes Honorar / Zuschuss für		€
1.	ausrichtender Chor - Grundbetrag	190
1.1	bei Chorjubiläum zusätzlich ²	70
2.	Gastchor (bei max. zwei Gastchören)	190
2.1	Gastchor (bei mehr als zwei Gastchören)	130
3.	Klavierbegleitung (sofern nicht auch als Solist)	250
4.	Solist (bei max. zwei Solisten) ³	300
4.1	Solist (bei mehr als zwei Solisten)	250
5.	Instrumentalgruppe (bei max. zwei Gruppen)	250
5.1	Instrumentalgruppe (bei mehr als zwei Gruppen)	190
6.	Chorleiter (ausrichtender Chor)	160
7.	Chorleiter Gastchor/Gastchöre	100
8.	Gesamtleitung	70
9.	Notenmaterial ausrichtender Chor	190

Anerkennung weiterer Aufwendungen	Höchstbetrag bis zu €
Öffentlichkeitsarbeit	250
Raumkosten für angemietete Räume	200

²Beginnend mit dem 25jährigen Jubiläum erhält der Chor bis einschl. 50jährigem Jubiläum 70 €. Anschließend erhöht sich der Betrag um jeweils 1 € pro Jahr. Es sind nur Jubiläen zuschussfähig, die teilbar durch 25 sind bzw. deren Jubiläums-Jahreszahl auf „0“ endet. Diese Leistung erhält der Chor für max. 1 Konzert im Jubiläumsjahr.

³ Bei Jubiläumskonzerten kann dieser Betrag für besondere Solisten und Instrumentalgruppen im Einzelfall auf 500 € erhöht werden.

Gebühren der Verwertungsgesellschaften (GEMA, VG Wort usw.)	bis zur entstandenen Höhe
Städtische Räumlichkeiten (Großer Saal, Aula usw.)	werden kostenlos zur Verfügung gestellt
Transportkosten (Klavier)	100 €

- (d) Es werden nur Ausgaben anerkannt, die im direkten Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen. Dekoration, Bewirtungs- und Repräsentationskosten, Aufwendungen für Kleidung sowie Reise- und Übernachtungskosten sind nicht anerkennungsfähig.
- (e) Sofern die Einnahmen die Aufwendungen für ein (Chor-)Konzert übersteigen, erhält der Veranstaltende zur Anerkennung der ehrenamtlichen Tätigkeit eine Mindestförderung von 250 € als Basiszuschuss. Voraussetzung für die Gewährung des Basiszuschusses ist die Aufnahme der Veranstaltung in die Veranstaltungsreihe „Voerder Art“.

3. Förderung von kulturellen Projekten

- Ein Projekt ist ein einmaliges, zeitlich und inhaltlich begrenztes Vorhaben mit konzeptionellen Grundgedanken, Zielen und Zielgruppen sowie deutlich kulturellem Anspruch, das vollständig in Voerde durchgeführt werden muss.
- Für das kulturelle Leben in Voerde muss das Projekt einen Zugewinn darstellen.
- Eine Projektförderung setzt voraus, dass das Projekt mit hoher künstlerischer Qualität, Innovativität und Kreativität durchgeführt wird.
- Das Projekt soll spartenübergreifend sein und intergenerative, interkulturelle und/oder inklusive Aspekte berücksichtigen.
- Eine künstlerische Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Problemen wird erwünscht.
- Das Projekt muss für alle Bevölkerungsschichten zugänglich sein und öffentlich präsentiert werden.
- Der formelle Antrag muss neben einem Finanzierungsplan, der sämtliche Einnahmen und Ausgaben einschließlich Eigen- und Drittmittel enthalten muss, eine detaillierte Konzeptdarstellung beinhalten.
- Das Projekt darf nicht bereits vor der Antragstellung durchgeführt worden sein.
- Von der Förderung sind nicht projektbezogene Kostenfaktoren, wie z. B. Repräsentationskosten, Fahrt- und Übernachtungskosten, Honorarkosten des Antragstellers, Bewirtungskosten, Ausgaben für die Beschaffung von Einrichtungs- oder Ausstattungsgegenständen sowie Projekte aus dem Schul- oder Sportbereich ausgeschlossen.
- Projekte kommerzieller Einrichtungen und Organisationen sind nicht förderfähig, auch wenn sie einen gemeinnützigen Zweck verfolgen.
- Bei Erfüllung der Kriterien kann ein Projekt mit einem maximalen Förderbetrag von 1.000 € bezuschusst werden.

IV. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (a) Antragsberechtigt sind einzelne Kulturschaffende oder bei eingetragenen gemeinnützigen Vereinen der geschäftsführende Vorstand. Sofern keine Organisationsstruktur vorliegt, z. B. bei Zusammenschlüssen Kulturschaffender, hat jemand aus diesem Kreis die Verantwortung und Haftung gegenüber der Stadt Voerde (NdrRh.) zu übernehmen.
- (b) Die Förderung kultureller Angebote nach diesen Richtlinien ist schriftlich unter Verwendung eines Antragsformulars zu beantragen.
- (c) Der Antrag ist bis zum **30.10. eines jeden Jahres** unter Vorlage eines detaillierten und nachvollziehbaren Kosten- und Finanzierungsplanes und bei Projekten zusätzlich eines umfassenden Konzeptes sowie Termin- und Zeitplans für das folgende Kalenderjahr zu stellen.
- (d) In begründeten Ausnahmefällen ist ein Einreichen der Antragsunterlagen zu einem anderen Zeitpunkt möglich.
- (e) Der Antragsteller sollte sich rechtzeitig vom Fachbereich 8 der Stadt Voerde beraten lassen. Das Team des Kulturbüros ist bei der Antragstellung behilflich.
- (f) Über die Aufnahme einer Veranstaltung in das Veranstaltungsprogramm „Voerder Art“ sowie über die Bezuschussung entscheidet der Kultur- und Sportausschuss in der Regel im 1. Quartal eines jeden Jahres.
- (g) Das Ergebnis der Entscheidung sowie die Höhe des Zuschussbetrages werden dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
- (h) Bei Veröffentlichungen, Werbemaßnahmen und Internetpräsentationen ist an deutlich sichtbarer Stelle der Hinweis „Gefördert durch die Stadt Voerde (NdrRh.)“ mit dem Logo „Voerder Art“ einzufügen.

V. Auszahlung und Verwendung von Zuschüssen

- (a) Für alle Zuwendungsarten befindet sich die Höhe der Förderung in Abhängigkeit zu den im städtischen Haushalt bereitgestellten finanziellen Mitteln für die Durchführung der Veranstaltungsreihe „Voerder Art“ und der Anzahl der geplanten Veranstaltungen. Ein Anspruch auf finanzielle Förderung besteht nicht.
- (b) Der Zuschuss wird nach Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel ausgezahlt; es ergeht eine schriftliche Mitteilung.
- (c) Der Zuschuss ist vom Zuschussempfänger wirtschaftlich, sparsam und entsprechend der in der Mitteilung ausgewiesenem Zuschusszweck zu verwenden.
- (d) Eine Zuschusskürzung - auf allgemeine oder auf Einzelfälle bezogen - bleibt vorbehalten.
- (e) Nach Durchführung der Veranstaltung ist bis spätestens acht Wochen nach der Veranstaltung ein Verwendungsnachweis nach entsprechendem Vordruck vorzulegen.
- (f) Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die aufgeführten Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Einnahmen vollständig erfasst sind.

- (g) Die Originalbelege sowie Presseveröffentlichungen sind dem Verwendungsnachweis beizulegen.
- (h) Dem Verwendungsnachweis für Projekte ist zusätzlich ein ausführlicher Abschlussbericht mit der Darstellung des erzielten Ergebnisses einzureichen. Eine Beschreibung der künstlerischen Arbeit, deren Resonanz und die Zusammenarbeit mit anderen (freien und institutionalisierten) Kultureinrichtungen ist erforderlich.
- (i) Eine Erhöhung der Ausgaben wirkt sich nicht auf die Höhe der Förderung aus.
- (j) Eine Reduzierung der Ausgaben bewirkt eine Reduzierung des Zuschusses.

VI. Erstattung der Zuwendung

Zuschüsse können ganz oder teilweise vom Geförderten zurückgefordert werden, wenn

- die tatsächlichen Kosten der Durchführung geringer als die veranschlagten Gesamtkosten waren,
- der Verwendungsnachweis fehlt,
- unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht wurden,
- die Fördermittel nicht dem Förderzweck entsprechend verwendet wurden oder die Veranstaltung nicht stattgefunden hat,
- der Zuschuss zur Rücklagenbildung genutzt wird oder an Dritte weitergegeben wurde.

VII. Inkrafttreten

Die Richtlinien zur Förderung kultureller Angebote im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Voerder Art“ treten zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Die Stadt Voerde (NdrRh.) behält sich vor, die geltenden Richtlinien im Sinne der eingangs genannten Zielintention auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und auf dieser Erkenntnisgrundlage ggf. fortzuschreiben.

Voerde (Niederrhein), 12. Dezember 2018

Haarmann
Bürgermeister

Stadt Voerde (Ndrh.)



Antrag auf Förderung einer Kulturveranstaltung
gem. der Richtlinien zur Förderung kultureller Angebote
im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Voerder Art“

Bitte ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden an:	
Stadt Voerde (Ndrh.) Der Bürgermeister FB 8 - Bildung, Sport und Kultur - Kulturbüro - Rathausplatz 20 46562 Voerde	Ansprechpartnerinnen für Rückfragen Frau Schmidt Tel. 0 28 55 / 8 03 10 Frau Buslei Tel. 0 28 55 / 8 03 16 Telefax: 0 28 55 / 96 90-141 E-Mail: kultur@voerde.de

1. Antragsteller/-in		
Name des/der Veranstalters/-in/ Bezeichnung		
Vertretungsberechtigte Person (z. B. entsprechend Vereinsregister- auszug)	Name, Vorname:	
	Telefon:	
	E-Mail:	
Ansprechpartner/-in:	Name, Vorname:	
	Telefon:	
	E-Mail:	

Anschrift	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	

Bankverbindung	
Bank	
IBAN	

2. Angaben zur Veranstaltung / zum Projekt			
2.1 Veranstaltung / Projekt			
Bezeichnung (Titel) der Veranstaltung / des Projektes			
Veranstaltungsdatum:		Uhrzeit:	
Veranstaltungsort:			
Leitung			
Anzahl der Mitwirkenden			
Jubiläumsveranstaltung	nein ☐ ja ☐ Jahre		

2.2 Beschreibung der Veranstaltung / des Projektes (bei Projekten zwingend erforderlich):

(falls erforderlich, gesondert als Anlage beifügen)

2.3 Kooperationspartner/-in:

falls die Veranstaltung in Kooperation mit einem oder mehreren anderen Kulturschaffende/n, Verein/en oder Initiative/n durchgeführt wird

Name des/-der Kooperationspartners/-in / Bezeichnung		
Vertretungsberechtigte Person (z. B. entsprechend Vereinsregisterauszug)	Name, Vorname:	
	Telefon:	
	E-Mail:	

Name des/-der Kooperationspartners/-in / Bezeichnung		
Vertretungsberechtigte Person (z. B. entsprechend Vereinsregisterauszug)	Name, Vorname:	
	Telefon:	
	E-Mail:	

2.4 Gastensemble		
Name des Gastensembles		
Ansprechpartner/-in und Anschrift	Name, Vorname:	
	Telefon:	
	E-Mail:	
	Wohnort/Straße	

1.4

Gastensemble		
Name des Gastensembles		
Ansprechpartner/-in und Anschrift	Name, Vorname:	
	Telefon:	
	E-Mail:	
	Wohnort/Straße	

3. Kosten- und Finanzierungsplan

3.1 erwartete Einnahmen	vom Veranstalter auszufüllen	vom Kulturbüro auszufüllen
z. B. Eintrittsgelder, Verkaufserlöse, Spenden, Förderung durch eine andere öffentliche Institution usw.		
Summe der erwarteten Einnahmen		

[illegible]

Die Richtlinien zur Förderung kultureller Angebote im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Voerder Art“ habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Hinweise:

- Der Antrag gem. der Richtlinien zur Förderung kultureller Angebote im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Voerder Art“ muss bis zum 30. Oktober eines jeden Jahres für das Folgejahr gestellt werden.
- Die Förderung kultureller Angebote im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Voerder Art“ ist eine freiwillige Leistung der Stadt Voerde (Ndrh.). Es gibt keinen Anspruch auf die Förderung bestimmter kultureller Aktivitäten durch die Stadt.